

Statuant sur ces faits et considérant en droit :

1. — La question de savoir si et dans quelle mesure il y a lieu de tenir compte du salaire de la femme du débiteur, dans l'application de l'art. 93 LP, a été résolue par le Tribunal fédéral dans un récent arrêt (Affaire *Raschle*, 5 mai 1931, RO 57 III N° 18). Dans cet arrêt, la Chambre de céans a relevé que le minimum indispensable, au sens de cette disposition, doit être déterminé par la somme des dépenses nécessaires à l'entretien personnel du débiteur et à celui de sa femme, auquel il est tenu de pourvoir dans tous les cas (art. 160 CCS).

En revanche, pour établir les ressources du mari, on doit tenir compte du produit du travail de l'épouse, mais en tant seulement que le débiteur possède des droits sur ce revenu. Or, s'il est exact que le produit du travail féminin est toujours un bien réservé, quel que soit le régime matrimonial des époux (art. 191 ch. 3 CCS), il n'en demeure pas moins que l'épouse doit l'affecter, au besoin, au paiement des dettes du ménage (art. 192 al. 2 LP). Dans cette mesure, le mari possède donc un droit sur les gains de sa femme, et c'est dans cette mesure également que l'on tiendra compte de ces gains pour déterminer la quotité saisissable, au sens de l'art. 93 LP.

Il en résulte que seul le créancier dont la poursuite est fondée sur une dette de ménage peut exiger que l'office fasse rentrer le salaire de la femme du débiteur dans le calcul des ressources de ce dernier. Quant à celui qui poursuit le recouvrement d'une autre créance, il ne peut élever la même prétention, puisque, dans ce cas, le débiteur lui-même n'a aucun droit sur le produit du travail de son épouse.

2. — En l'espèce, il est constant que la poursuite de Dame Perrenoud-Hurni n'est pas basée sur une dette de ménage. C'est donc à tort que l'autorité de surveillance genevoise a tenu compte du salaire des deux époux, au lieu de baser son calcul exclusivement sur le gain personnel

du débiteur. D'après les pièces du dossier, ce gain ne dépasse pas 200 fr.

3. — Quant au minimum indispensable aux deux époux, l'autorité cantonale l'a évalué de 175 à 225 fr. par mois, soit, en moyenne, à 200 fr. Le salaire du débiteur n'excède donc pas le minimum d'existence. La décision prise par l'office le 20 mars 1931 était ainsi justifiée, et c'est à tort que l'autorité cantonale a admis la plainte.

Par ces motifs,

*la Chambre des Poursuites et des Faillites
du Tribunal fédéral suisse
prononce :*

Le recours est admis et les conclusions du recourant lui sont complètement adjugées.

II. URTEILE DER ZIVILABTEILUNGEN

ARRÊTS DES SECTIONS CIVILES

29. Urteil der II. Zivilabteilung vom 4. Juni 1931 i. S. Wüthrich gegen Perollaz.

Anfechtungsklage ausser Konkurs: ihr Streitwert kann die Verlustscheinforderung nicht übersteigen.

Action révocatoire en dehors de la faillite: la valeur litigieuse ne peut dépasser le montant de la créance constatée par l'acte de défaut de biens.

Azione revocatoria estrafallimentare: il valore litigioso non può eccedere l'importo del credito attestato dall'atto di carenza di beni.

A. — Der Kläger, der einen Verlustschein über 3326 Fr. 5 Cts. gegen Vater Ernst Wüthrich erhalten hat, erhob gegen diesen und dessen Tochter Dorothea Klage über die Streitfragen:

« 1. Ist der zwischen Ernst Wüthrich und seiner Tochter Dorothea Wüthrich am 29. November 1927 abgeschlossene Kaufvertrag um die Liegenschaft « Altlandstrasse » in Werthenstein als ungültig zu erklären, eventuell ist er als gegenüber dem Kläger ungültig zu erklären ?

2. Ist die Rückverbriefung der Liegenschaft « Altlandstrasse » von der Käuferin Dorothea Wüthrich an den Verkäufer Ernst Wüthrich anzuordnen und die Liegenschaft dem Ernst Wüthrich wieder zuzuschreiben ? »

Die Klage wurde damit begründet, dass der Kauf paulianisch anfechtbar sei ; nur ganz beiläufig wurde er auch als Scheinkauf bezeichnet.

B. — Das Obergericht des Kantons Luzern hat am 12. März 1931 erkannt :

« 1. Der zwischen Ernst Wüthrich und seiner Tochter Dorothea Wüthrich am 29. November 1927 abgeschlossene Kaufvertrag um die Liegenschaft « Altlandstrasse » in Werthenstein wird als anfechtbar erklärt und die Zweitbeklagte daher gehalten, diese Liegenschaft in der Betreuung des Klägers gegen den Erstbeklagten zur Pfändung und Verwertung zur Verfügung zu stellen.

2. Mit den weitergehenden Begehren ist der Kläger abgewiesen. »

C. — Gegen dieses Urteil haben die Beklagten die Berufung an das Bundesgericht eingelegt mit dem Antrag auf Abweisung der Klage.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung :

Gleichwie bei der Widerspruchsklage, so kann auch bei der paulianischen Anfechtungsklage ausser Konkurs der Streitwert nicht höher sein als die Verlustscheinforderung des Klägers, durch deren Bezahlung die Anfechtungsklage ja abgewendet werden kann (vgl. die bei JÄGER Note I D zu Art 289 SchKG angeführten Urteile). Die vorliegende Klage ist nur als Anfechtungsklage erhoben worden, ungeachtet der Einbeziehung des betriebenen Schuldners Vater Wüthrich, der weiten Fassung des Klagantrages

und des gelegentlichen Hinweises auf Simulation. In Wahrheit hat der Kläger keineswegs versucht, Simulation darzutun, weshalb sie als Klagefundament nicht ernstlich in Betracht gezogen werden kann. Der Umstand sodann, dass der Kläger seinen Klagantrag nicht von vorneherein auf das beschränkt hat, was die Vorinstanz ihm dann in Gutheissung seiner Klage einzig hat zusprechen können, vermag auf den Streitwert keinen Einfluss auszuüben. Worauf die Anfechtungsklage gerichtet sein kann, bestimmt das Gesetz (SchKG Art. 285, 291), das übrigens im Sinne der von der Vorinstanz gebrauchten Urteilsformel einschränkend ausgelegt werden muss dahin, dass die Zwangsvollstreckung auch in das anfechtbar veräusserte Vermögen gehen kann. Hieraus folgt zwingend, dass der Streitwert der Anfechtungsklage nicht höher sein kann als die Forderung, für welche die Zwangsvollstreckung nach Ausstellung des Verlustscheines noch weitergeführt werden will. Kann es dem Anfechtungskläger in Wahrheit nur hierum zu tun sein, so hiesse es den Streitwert der Anfechtungsklage und daher die Zulässigkeit von Rechtsmitteln, insbesondere der Berufung an das Bundesgericht, seiner Willkür anheimgeben, wenn irgendwie darauf abgestellt würde, dass er Ungültigerklärung eines höhere Werte beschlagenden Rechtsgeschäftes und Rückerstattung einer höher zu wertenden Leistung verlangt — während er doch mit der Anfechtungsklage nur gerade sein Interesse daran verfolgt, für seine niedrigere Forderung Befriedigung zu erlangen. Welches die rechtliche Folge der einmal erhobenen Anfechtungsklage sein kann, kann nicht vom Kläger durch die mehr oder weniger präzise Fassung seines Klagantrages bestimmt werden. Mag in der Anfechtungsklage die Rechtsfolge ihrer Gutheissung zutreffend oder unzutreffend oder überhaupt nicht bezeichnet sein, so muss und kann sie von dem die Klage gutheissenden Gerichte nur gerade so ausgesprochen werden, wie es das Gesetz nach der erörterten Auslegung vorsieht.

Andere als die Verlustscheinforderungen gegen den betriebenen Schuldner, sowie Verlustscheinforderungen gegen andere Personen als den Urheber der anfechtbaren Rechts-handlung, in casu also der Verlustschein gegen dessen Ehefrau, die Mutter der beklagten Dorothea Wüthrich, kommen nach dem Ausgeführten entsprechend der Natur der Anfechtungsklage nicht in Betracht.

Somit erreicht der Streitwert nicht einmal die Berufungssumme von 4000 Fr., ganz abgesehen davon, dass bei Berücksichtigung des vollen Verlustbetrages des Klägers, der mit weniger als 8000 Fr. betreibungsrechtlich ausgewiesen ist, eine schriftliche Begründung der Berufung erforderlich gewesen wäre.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Auf die Berufung wird nicht eingetreten.

30. Urteil der II. Zivilabteilung vom 2. Juli 1931

i. S. Rüdiger und Konsorten gegen Lüönd und Huber.

Anfechtungsklage (ausser Konkurs): Der Beklagte hat selbst dann keinen Anspruch auf Teilnahme am Prozessergebnis, wenn er in der gleichen Pfändungsgruppe wie die Anfechtungskläger zu Verlust gekommen ist. (Erw. 2) Stehen die mehreren Anfechtungskläger im gleichen Rang, so haben sie, wenn der Beklagte zur Herausgabe von Bargeld verpflichtet wird, Anspruch auf direkte Aushändigung des Geldes an sie unter Umgehung des Betreibungsamtes (Erw. 3).
Art. 291 SchKG.

Action révocatoire en dehors de la faillite. Le défendeur n'a pas droit à une part du produit du procès, fût-il resté en perte dans la même série de saisie que les demandeurs (consid. 2). Lorsque les demandeurs ont le même rang, ils ont droit à un versement direct entre leurs mains, sans passer par l'office des poursuites, si le défendeur est tenu de payer en espèces (consid. 3).
Art. 291 LP.

Azione rivocatoria fuori fallimento: Il convenuto non ha diritto ad una parte dell'utile della causa quand' anche fosse rimasto perdente nello stesso gruppo che l'attore (consid. 2). Se gli attori hanno lo stesso rango, essi hanno diritto a che il pagamento sia fatto direttamente ad essi, senza passare per il tramite dell' ufficio esecuzioni, quando il convenuto è obbligato a pagare in contanti.

Tatbestand (gekürzt) :

Die Kläger waren mit ihren Betreibungen gegen A. Reichmuth in der nämlichen Pfändungsgruppe wie die Beklagten zu Verlust gekommen. Eine hierauf von ihnen gegen die Beklagten eingereichte Anfechtungsklage wurde von den kantonalen Gerichten geschützt ; indessen wurde dabei verfügt, dass die Beklagten den Geldbetrag, um den sich der Streit noch drehte, nicht den Klägern, sondern dem Betreibungsamt zur Verteilung herauszugeben habe und dass an diesem Prozessergebnis auch die Beklagten nach Massgabe ihrer Verlustscheinforderungen anteilsberechtigten seien, mit folgender Begründung :

Zwar mache bei einer Anfechtungsklage ausserhalb des Konkurses das Anfechtungsurteil nur Recht für den klagenden Gläubiger, nicht aber (im Falle einer Pfändungsgruppe) für die weiteren Mitglieder dieser Gruppe. Dieser Grundsatz müsse jedoch eine Einschränkung erfahren mit Bezug auf einen Beklagten, der zugleich Gruppengläubiger sei, weil die Stellung des Beklagten im Anfechtungsprozess ausserhalb des Konkurses ähnlich derjenigen des Beklagten im Widerspruchsprozess nach Art. 109 SchKG sei, welcher ebenfalls am Prozessgewinn teilnehme, wenn er zugleich Gruppengläubiger sei. Es sei auch durchaus gerechtfertigt, die Beklagten (als Gruppengläubiger) anders zu behandeln als die übrigen nicht klagenden Gruppengläubiger, denn die erstern hätten im Gegensatz zu den letztern keine Möglichkeit gehabt, die Rechtshandlung, an der sie selbst beteiligt gewesen seien, paullianisch anzufechten.

Die von den Klägern hiegegen eingereichte Berufung wurde vom Bundesgericht gutgeheissen.